

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzühle.

04. Jahrgang

Freitag, den 11. November 2022

Nr. 11 / 45. Woche

Tests der Verschlussarmaturen an der Talsperre Leibis/Lichte von November 2022 bis März 2023



Mehr dazu im Nichtamtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft

Öffnungszeiten in der Verwaltung

Es gelten folgende Sprechzeiten:

	Vormittag	Nachmittag
Montag - Freitag	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeit ohne Termin:

Dienstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr.
Für die anderen Wochentage sind vorher vereinbarte Termine in der Verwaltung möglich.

Die Verwaltung ist unter folgenden Rufnummern erreichbar:

Einwahl über:

036705/67-Durchwahl oder 036730/343-Durchwahl

Amt	Durchwahl
Gemeinschaftsvorsitzender:	-102
Bauamt:	-411 /-412
Hauptamt/Amtsblatt:	-144
Einwohnermeldeamt: Oberweißbach Sitzendorf	-132 -131
Friedhofswesen:	-433
Kasse:	-221 /-222
Kindergartenverwaltung:	-212
Liegenschaften:	-421 /-422
Ordnungsamt:	-401
Standesamt:	-151
Steuern:	-231
Personalamt:	-143 /-144

Gemeinde Sitzendorf	036730 /343-900
Stadt Schwarzatal	036705 /67-800

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen.

Corona Hinweis:

Das Betreten der Verwaltungsgebäude ist nur erlaubt, wenn:

- auf Sie alle nachfolgenden Punkte zutreffen:
 - keine erkennbaren Symptome einer COVID-19 Erkrankung
 - keine erkennbaren Erkältungssymptome
 - eine Rückkehr aus einem Risikogebiet ist in den letzten 14 Tagen nicht erfolgt
 - Sie hatten keinen Kontakt zu Rückkehrenden, oder infizierten Personen
- Sie folgende Regeln zwingend einhalten:
 - Beachtung der allgemeinen Hygienevorschriften (Händehygiene, Abstand halten, Husten- und Nies-Etikette) und infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2.
 - den vorgeschriebenen Mindestabstand nicht unterschreiten.

Das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmaske, Atemschutzmaske nach FFP2-Standard) wird empfohlen.

Ihre Anwesenheit, insbesondere wenn Sie einer Risikogruppe angehören, liegt in Ihrer eigenen Verantwortung.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ulf Ryschka
Gemeinschaftsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Amtlicher Teil

Das Einwohnermeldeamt informiert zum § 58c Soldatengesetz - SG

Erhebung von personenbezogenen Daten bei den Meldebehörden

(1) Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58c Absatz 2 Satz 1 Soldatengesetz übermittelt das Einwohnermeldeamt dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31.03. folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vorname
- gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben. Diese Übermittlungssperre kann über das Einwohnermeldeamt abgegeben werden.

(2) Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes:

Dienstag: 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
oder nach tel. Vereinbarung

Einwohnermeldeamt

Bekanntmachungen von anderen Behörden

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungszentrum Auebad

Beschlüsse der Verbandsversammlung

In der 06. Sitzung des Zweckverbandes Erholungszentrum Auebad am 26.10.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 001-06/2022 vom 26.10.2022

Beratung und Beschlussfassung Haushaltsplan 2022
Abstimmungsergebnis: Ja: 8, Nein: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 002-06/2022 vom 26.10.2022

Beratung und Beschlussfassung Investitionsprogramm 2022
Abstimmungsergebnis: Ja: 8, Nein: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 003-06/2022 vom 26.10.2022

Beratung und Beschlussfassung Haushaltsplan 2023
Abstimmungsergebnis: Ja: 8, Nein: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 004-06/2022 vom 26.10.2022

Beratung und Beschlussfassung Investitionsprogramm 2023
Abstimmungsergebnis: Ja: 8, Nein: 0, Enthaltung: 0

Nicht öffentlicher Teil

Am 26.10.2022 wurden im nicht öffentlichen Teil der 06. Sitzung 0 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. C. Schachtzabel
Verbandsvorsitzende

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Ihre Meinung ist gefragt!

Bürgerbefragung zur Mobilität im ländlichen Raum
Scannen Sie den QR-Code und machen Sie mit.



Das Land Thüringen führt derzeit eine Umfrage zum Thema Mobilität durch. Da dieses Thema für alle Bürgerinnen und Bürger im Schwarzatal von großer Bedeutung ist, bitten wir Sie, für unsere Region an der Befragung teilzunehmen.

Füllen Sie einfach den, im Mittelteil dieser Zeitung, beigelegten Fragebogen aus und geben Sie diesen bis zum 27. November 2022 an einer unserer beiden Rückgabestellen ab:

- Briefkasten der Verwaltungsgemeinschaft in Oberweißbach
- Briefkasten der Verwaltungsgemeinschaft in Sitzendorf

Alternativ können Sie die Umfrage auch online unter www.tmil.info ausfüllen oder den Fragebogen postalisch an folgende Adresse schicken:

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Bürgerbefragung Mobilität
Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt

Machen Sie mit - vielen Dank!

Wichtiger Hinweis des Einwohnermeldeamtes

Sind Ihre Personaldokumente noch aktuell?

Wir alle sind nach den geltenden Rechtsvorschriften verpflichtet, ein gültiges Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass) zu haben.

Derzeit läuft die Gültigkeit vieler Dokumente aus. Prüfen Sie also bitte, ob Ihre Personaldokumente noch gültig sind, bzw. wann die Gültigkeit abläuft.

Beantragen Sie im Bedarfsfall bitte rechtzeitig Ihr neues Personaldokument. Rechtzeitig bedeutet dabei etwa drei Wochen vor Ablauf.

Sie planen demnächst, z. B. über die Weihnachtfeiertage und den Jahreswechsel in den Urlaub zu fahren? Bitte informieren Sie sich über die Einreisebedingungen in Ihrem Urlaubsland. Sofern Sie für die Einreise einen aktuellen Pass benötigen, beantragen Sie auch diesen bitte rechtzeitig. Auch hier rechnen Sie bitte mit einer Wartezeit von zirka vier Wochen von der Beantragung bis zur Fertigstellung durch die Bundesdruckerei und der Möglichkeit der Abholung bei uns.

Bitte denken Sie daran, dass auch wir zu den Feiertagen keine Dienstzeit haben. Zwischen den Feiertagen ist lediglich ein Notdienst eingerichtet, der Sie nur in dringenden und unvorhersehbaren Fällen unterstützen kann.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.
Ihr Einwohnermeldeamt

Talsperre Leibis/Lichte: Tests der Verschlussarmaturen

Erhöhte Wasserabgabe an die Lichte und die Schwarzza

Unterweißbach - Von November 2022 bis März kommenden Jahres prüft die Thüringer Fernwasserversorgung (TFW) die Funktionsfähigkeit der Verschlussarmaturen an der Talsperre Leibis/Lichte. Durch die Nassproben kommt es durch das kurzzeitige Öffnen der Regelorgane an den drei Grundablässen zu zeitweise erhöhten Wasserabgaben in das Wildbett der Lichte.

Bei den geplanten Tests schießen schwallartig bis zu 12.000 Liter in der Sekunde durch die Grundablassrohre in das Tosbecken der Talsperre und anschließend in die Lichte. Dabei wird die Funktionsfähigkeit der drei Verschlussarmaturen nacheinander kontrolliert. Die Armaturen werden im Normalbetrieb nur bei seltenen, abflusswirksamen, sehr starken Niederschlägen geöffnet, und müssen für diese Fälle einsatzbereit sein. Auch wenn die gewaltige Wasserkraft im Tosbecken beruhigt wird, kommt es an den Probetagen entlang der Lichte und in Folge in der Schwarzza zu kurzfristig erhöhten Wasserständen und Fließgeschwindigkeiten. Die Abgabemengen bewegen sich im behördlich genehmigten Maß. Die erhöhten wetterunabhängigen Wassermengen sind in den Flüssen Lichte und Schwarzza entlang der Ortschaften Unterweißbach, Sitzendorf, Schwarzburg, bis nach Bad Blankenburg und in geringem Maß auch im Verlauf der Saale zu verzeichnen. Die notwendigen Nasstests werden im Winterhalbjahr durchgeführt, um die ökologischen Auswirkungen minimal zu halten. In den Sommermonaten werden sogenannte trockene Proben durchgeführt, sodass die Wassertemperatur der Lichte und Schwarzza nicht beeinflusst wird.

Vor allem Anlieger sollten sich auf die erhöhten Abgaben einstellen und die Gefahren meiden. Die unerwarteten Wassermengen können insbesondere für spielende Kinder und Angler eine Gefährdung darstellen. Die Wartungsarbeiten finden jeweils zwischen 7.00 Uhr und 16:00 Uhr an folgenden Tagen geplant:

21.11.2022	20.12.2022	19.01.2023
20.02.2023	20.03.2023	

Veranstaltungen

Weihnachtsglanz im Schwarzatal

Ein märchenhaftes Adventswochenende entlang der Schwarzatalbahn und der Thüringer Bergbahn

Am 3. Adventswochenende 10. und 11. Dezember 2022



Wollten Sie schon immer einmal **Stroh zu Gold spinnen** oder die Wohnstube von **Rotkäppchens** Großmutter besuchen? An den Stationen der Schwarzatalbahn und Thüringer Bergbahn entführen wir Sie in eine weihnachtliche **Märchenwelt**.

Lassen Sie sich mit regionalen **Köstlichkeiten, Geschenkkideen**, in einem vorweihnachtlichen Programm, einer romantischen Bahnfahrt durch das Schwarzatal oder der **Glühweinfahrt** mit dem **Bergbahn-Cabrio** auf die Weihnachtszeit einstimmen.

Im Weihnachtsbahnhof hat unser **Glasbläser** eine **außergewöhnliche Weihnachtskugel** entworfen. Vielleicht auch für Ihren Weihnachtsbaum?

Mit dem **Bergbahn-Tagesticket** (inklusive Busshuttle) sind Sie im Schwarzatal entspannt von Station zu Station unterwegs. Ihr Ticket erhalten Sie im Zug oder vorab online.

Weitere Informationen & Tickets unter www.weihnachtsglanz.info

Tipp: Wandeln Sie auf Fröbels Spuren und kreieren Sie an den einzelnen Stationen Ihr eigenes Faltmärchen

Sonstiges

Nachruf

In Dankbarkeit nehmen wir Abschied von

**Herrn Bürgermeister a. D.
Klaus Möller**

Klaus Möller stand der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle vom 01.07.1999 bis 01.07.2016 als sehr engagierter Bürgermeister vor.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren. Unsere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Im Namen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitgliedskommunen der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ der Ortschaftsbürgermeister der Stadt Schwarzatal und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und der Stadt Schwarzatal.

Ulf Ryschka
Gemeinschaftsvorsitzender

Eine Schwarzatal-Elf gab es schon einmal

Zum Thema „Fußballerische Neuausrichtung im Schwarzatal“ (Amtsblatt 09/22) erreichte uns folgende interessante Zusage:



Die hier abgebildete Auswahl spielte 1943 auf Einladung in Schwarzatal

Oben von links:

Walter Patzer, Unterweißbach; Lothar Wagner, Sitzendorf; Karl Schneider, Oberweißbach; Reinhard Henkel, Rudi Winter, Hans Feßler, alle Sitzendorf; Helmut Winzer, Waldi Apel, beide Mellenbach-Glasbach;

Unten von links: Karl Möller, Oberweißbach; Hans Weber, Sitzendorf; Bruno Munsche, Schwarzburg;

Aufgrund der Kriegssituation standen nur Spieler im Jugendalter zur Verfügung. Mein Cousin Hans Feßler, Jahrgang 1925, der mit einer Behinderung lebte und in unserem Haus wohnte, war ein Verantwortlicher des Fußballvereines „Wacker Sitzendorf“. Wie es zur obigen Spielerauswahl kam, kann ich nicht nachvollziehen. Die Lazarette in Schwarzburg waren in den letzten Kriegsjahren gut gefüllt. Im Reha-Stadium wollten die fast genesenen Soldaten nicht immer nur unter sich sein, sondern suchten Mannschaften aus dem Umland, die mit ihnen in Schwarzburg

Fußballvergleiche durchführen. Zu dieser Zeit stellte Sitzendorf mit Schwarzburg eine gemeinsame Mannschaft. 1944 war ich als 7-jähriger mehrmals mit meinem 11-jährigen Bruder zu solchen Fußballspielen vor Ort. Von der obigen Elf wurden die Sitzendorfer Reinhard Henkel und Lothar Wagner kurze Zeit später Opfer des 2. Weltkrieges. Von Spielern der Nachbarorte habe ich keine Informationen.

Die fußballerische Neuausrichtung im Schwarzatal, die im Amtsblatt 9/22 offiziell vorgestellt wurde, hat mich erfreut. Als ehemaliger Aktiver kenne ich die Fußballvergangenheit gut. Seien es persönliche Begegnungen, Spannungen und Befindlichkeiten oder Höhen und Tiefen der Vereine. Was uns bis ins Herz traf, war die politisch vollzogene Gebietstrennung mitten durchs Schwarzatal. Von 1952 bis 1990 waren Sitzendorfs unmittelbare Nachbarorte Unterweißbach und Mellenbach-Glasbach plötzlich strukturell von uns getrennt. Der sportliche Spielbetrieb verlief in völlig andere Richtungen. Eine leichte Entfremdung im Schwarzatal war zu spüren. Heute gibt es wieder ein offenes Sportgeschehen. Die Vereine haben erkannt, dass nur ein Zusammengehen Erfolg bringt. Der Nachwuchs ist dünn gesät. Die Anzahl der Kinder ist zurückgegangen. Teils gibt es auch andere Vorstellungen der Eltern für ihre Zöglinge. Trotzdem, **die Nachwuchsarbeit muss ein Schwerpunkt bleiben.**

Der Sport lebt vom Ehrenamt. Besonders wir im ländlichen Raum spüren, dass der berufliche Alltag bestimmend ist. Deshalb ist die Arbeit der Verantwortlichen, der Übungsleiter, der Betreuer und aller Helfer nicht hoch genug einzuschätzen. Ihnen gilt Dank und Anerkennung. Nicht zu vergessen sind die Sponsoren und passiven Mitglieder, die ein wichtiger Baustein im Gefüge sind. Erfreulich auch, dass die Gemeinden den Vereinen Rückhalt und Verlässlichkeit signalisiert haben.

Den Fußballmannschaften wünsche ich Glück und Erfolg, vor allem kämpferischen Willen, um unsere Region würdig zu vertreten.

Joachim Kränkel
25. Oktober 2022

(Notdienst-)Apotheken in der Umgebung

Apotheken in Ihrer Umgebung finden Sie unter:

www.aponet.de/apotheke/apothekensuche.

Folgende Notdienst-Apotheken in Ihrer näheren Umgebung können Sie aufsuchen:

11.11.2022	Alte Apotheke	Markt 19	Königsee	036738/4870
11.11.2022	Markt-Apotheke	Am Ockerwerk 22	Steinach	36762/31222
12.11.2022	Schiefer-Apotheke	Bahnhofstr. 7	Steinach	036762/32368
12.11.2022	Stadt- Apotheke	Sonneberger Str. 4	Schalkau	036766/20501
12.11.2022	Park-Apotheke	Bahnhofstr. 5	Königsee	036738/43403
13.11.2022	Paracelsus-Apotheke	Robert-Koch-Str. 19	Neuhaus/Rwg	03679/79560
14.11.2022	Fröbel-Apotheke	Rudolstädter Str. 79	Oberweißbach / Schwarzatal	036705/62005
15.11.2022	Schwarzatal-Apotheke	Neuhäuser Str. 4	Katzhütte	036781/37489

16.11.2022	Igel-Apotheke	Sonneberger Str. 150	Neuhaus/Rwg	03679/723163
17.11.2022	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9	Neuhaus/Rwg	03679/79110
18.11.2022	Wald-Apotheke	Bahnhofstr. 24	Lauscha	036702/20285
19.11.2022	Lichtetal-Apotheke	Sonneberger Str. 39	Lichte / Neuhaus Rwg.	036701/60333
20.11.2022	Mylius-Apotheke	Markt 5	Großbreitenbach	036781/40002
21.11.2022	Marien-Apotheke	Coburger Str. 15	Gräfenthal	036703/80236
22.11.2022	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6	Sitzendorf	036730/22523
23.11.2022	Alte Apotheke	Markt 19	Königsee	036738/4870
23.11.2022	Markt-Apotheke	Am Ockerwerk 22	Steinach	36762/31222
24.11.2022	Schiefer-Apotheke	Bahnhofstr. 7	Steinach	036762/32368
24.11.2022	Stadt- Apotheke	Sonneberger Str. 4	Schalkau	036766/20501
24.11.2022	Park-Apotheke	Bahnhofstr. 5	Königsee	036738/43403
25.11.2022	Paracelsus-Apotheke	Robert-Koch-Str. 19	Neuhaus/Rwg	03679/79560
26.11.2022	Fröbel-Apotheke	Rudolstädter Str. 79	Oberweißbach / Schwarzatal	036705/62005
27.11.2022	Schwarzatal-Apotheke	Neuhäuser Str. 4	Katzhütte	036781/37489
28.11.2022	Igel-Apotheke	Sonneberger Str. 150	Neuhaus/Rwg	03679/723163
29.11.2022	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9	Neuhaus/Rwg	03679/79110
30.11.2022	Wald-Apotheke	Bahnhofstr. 24	Lauscha	036702/20285
01.12.2022	Lichtetal-Apotheke	Sonneberger Str. 39	Lichte / Neuhaus Rwg.	036701/60333
02.12.2022	Mylius-Apotheke	Markt 5	Großbreitenbach	036781/40002
03.12.2022	Marien-Apotheke	Coburger Str. 15	Gräfenthal	036703/80236
04.12.2022	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6	Sitzendorf	036730/22523
05.12.2022	Alte Apotheke	Markt 19	Königsee	036738/4870
05.12.2022	Markt-Apotheke	Am Ockerwerk 22	Steinach	36762/31222
06.12.2022	Schiefer-Apotheke	Bahnhofstr. 7	Steinach	036762/32368
06.12.2022	Stadt- Apotheke	Sonneberger Str. 4	Schalkau	036766/20501
06.12.2022	Park-Apotheke	Bahnhofstr. 5	Königsee	036738/43403
07.12.2022	Paracelsus-Apotheke	Robert-Koch-Str. 19	Neuhaus/Rwg	03679/79560
08.12.2022	Fröbel-Apotheke	Rudolstädter Str. 79	Oberweißbach / Schwarzatal	036705/62005
09.12.2022	Schwarzatal-Apotheke	Neuhäuser Str. 4	Katzhütte	036781/37489
10.12.2022	Wald-Apotheke	Bahnhofstr. 24	Lauscha	036702/20285
11.12.2022	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9	Neuhaus/Rwg	03679/79110
12.12.2022	Wald-Apotheke	Bahnhofstr. 24	Lauscha	036702/20285
13.12.2022	Lichtetal-Apotheke	Sonneberger Str. 39	Lichte / Neuhaus Rwg.	036701/60333
14.12.2022	Mylius-Apotheke	Markt 5	Großbreitenbach	036781/40002
15.12.2022	Marien-Apotheke	Coburger Str. 15	Gräfenthal	036703/80236
16.12.2022	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6	Sitzendorf	036730/22523

Der Notdienst beginnt jeweils um 08:00 Uhr des angegebenen Tages und endet um 08:00 Uhr des Folgetages. Bitte beachten Sie, dass es kurzfristig zu Änderungen kommen kann. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben.

Wie kann ich meine Stasi-Akte einsehen?

Beratung zum SED-Unrecht - Unterstützung für DDR-Heimkinder

- am Dienstag, 15.11.2022, 10.00 - 17.00 Uhr
- in Mellenbach-Glasbach, Gemeindesaal, Karl-Marx-Straße 24, 98744 Schwarzatal OT Mellenbach-Glasbach

Der Thüringer Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur führt in Kooperation mit dem Stasi-Unterlagen-Archiv Suhl einen Bürgerberatungs- und Informationstag durch. Ansprechpartner/innen für Betroffene und Interessierte sind die Mitarbeiter/innen des Landesbeauftragten und des Stasi-Unterlagen-Archivs.

Gesetzlicher Auftrag des Thüringer Landesbeauftragten ist die Beratung und Information von Betroffenen und deren Angehörigen/ Hinterbliebenen zu den Rehabilitierungsmöglichkeiten nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen und den daran geknüpften Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen:

- Die **Strafrechtliche Rehabilitierung** ermöglicht die Aufhebung rechtsstaatswidriger Entscheidungen der DDR-Justiz oder behördlicher Entscheidungen über Freiheitsentzug, sofern sie der politischen Verfolgung oder sachfremden Zwecken gedient hat.
- Die **Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung** dient der Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsmaßnahmen von

DDR-Organen, die zu einer gesundheitlichen Schädigung, zu einem Eingriff in Vermögenswerte oder zu einer beruflichen Benachteiligung geführt haben und deren Folgen noch heute unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken.

- Die **Berufliche Rehabilitierung** zielt auf einen Nachteilsausgleich für politisch motivierte Eingriffe in Schule, Ausbildung und Beruf.

Der Landesbeauftragte unterstützt Sie bei den Antragstellungen und der Nachweisrecherche und bietet die **Möglichkeit des Gesprächs** zur Aufarbeitung.

Ebenso berät und unterstützt der Landesbeauftragte ehemalige **DDR-Heimkinder**, die in Kinderheimen und Jugendwerkhöfen Leid und Unrecht erfahren haben in ihren Anliegen zur Schicksalsaufklärung und zur Rehabilitierung.

Das Stasi-Unterlagen-Archiv Suhl gibt Bürger/innen die Möglichkeit zur **Antragstellung auf Akteneinsicht** und beantwortet Fragen zur persönlichen Akteneinsicht, zu Wiederholungsanträgen, zur Decknamenentschlüsselung und zur Arbeit der Behörde.

Bitte beachten Sie die vor Ort geltenden Corona-Eindämmungsverordnungen.

Ansprechpartner vor Ort für den Landesbeauftragten: Robert Sommer (0361-57 3114-957).



Gemeinde Cursdorf

Gemeinde Deesbach

Amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Immobilien

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal
 Gemeinde Cursdorf, 98744 Cursdorf, Ortsstraße 23

Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Cursdorf (Staatlich anerkannter Erholungsort) beabsichtigt folgende Flurstücke zum derzeit gültigen Bodenrichtwert an den Meistbietenden zu verkaufen:

Objekt 1:

Lage: Gemarkung Cursdorf, Flur 3
 Flurstück: Flurstück 863/14
 Flurstücksgröße: 523 m²,

Objekt 2:

Lage: Gemarkung Cursdorf, Flur 3
 Flurstück: Flurstück 985/10
 Flurstücksgröße: 489 m²,

Die Flurstücke 863/14 und 985/10 sind mit baufälligen Wellblechgaragen gebaut.

Objekt 3:

Lage: Gemarkung Cursdorf, Flur 3
 Flurstück: Flurstück 985/12
 Flurstücksgröße: 1.141 m²,

Das Flurstück 985/12 ist unbebaut.

Die Flurstücke befinden sich in der Nähe der Georg-H.-Macheleid-Straße.

Für Altlastenfreiheit gibt die Gemeinde Cursdorf keine Gewähr. Der Käufer trägt die Kosten für eventuelle Entsorgungen.

Besichtigung mit vorheriger Terminvereinbarung ist mit dem Bürgermeister der Gemeinde Cursdorf, Herrn Eilhauer, unter der Tel.-Nr. 0170/8243252 möglich.

Erwerbsanträge sind bis zum **25.11.2022, 12.00 Uhr** (Datum des Poststempels) an die Gemeinde Cursdorf, 98744 Cursdorf, Ortsstraße 23, im verschlossenen Umschlag mit der eindeutigen Beschriftung „Kaufangebot Cursdorf, Flurstück 863/14, 985/10 oder 985/12“ zu richten.

Die Gemeinde Cursdorf ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

gez. Eilhauer
 Bürgermeister

Sanierung der Ortsstraße Deesbach

In der ersten Oktoberwoche konnten wir endlich unser langgeplantes Projekt fertigstellen. Die gesamte Ortsstraße wurde abgefräst und mit einer neuen Asphaltsschicht versehen. Die Maßnahme wurde über den Deesbacher Haushalt ohne Fördermittel finanziert.

Diese Maßnahme stand schon einige Jahre auf unserer Agenda. Leider ist es sehr schwierig, eine geeignete Firma zu finden, da die Ortsstraße teilweise eine Steigung von 22,65 % aufweist.

Aber unser Warten hat sich gelohnt. Die Firma Hafermann Bau GmbH aus Sitzendorf erwies sich als wahrer Glücksgriff. Die Mitarbeiter führten alle geplanten Arbeiten mit sehr viel Kompetenz und Einfühlungsvermögen gegenüber den Anwohnern aus.



Im Namen unserer Deesbacher Einwohner und des Gemeinderates möchte ich mich recht herzlich für die gute Zusammenarbeit bedanken.

Auch geht ein Dankeschön an die Anwohner der Orts- und Lichtetalstraße.

Ihr habt viel Verständnis, für die notwendige Straßensperrung aufgebracht.

Claudia Böhm
 Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen

Gedenkveranstaltung zum Volkstrauertag

Die Gedenkveranstaltung anlässlich des Volkstrauertages mit Kranzniederlegung findet auf Grund der wieder steigenden Erkrankungen mit COVID-19 am

**Sonntag, dem 13.11.2022 um 11.00 Uhr
 im Außenbereich der Friedhofskapelle
 vor dem Denkmal**

statt.

Alle Einwohner sind dazu recht herzlich eingeladen.

gez. Eilhauer
 Bürgermeister

Neues Spielgerät am Jugendtreff Deesbach

Bei einer turnusmäßigen Inspektion im Januar 2022 musste der Gemeinderat feststellen, dass sich das Herzstück unseres Spielplatzes, die Rutsche mit Kletterturm, in einem bedauernden Zustand befand. Durch die Witterung der letzten Jahre sind die tragenden Holzteile morsch geworden. Da Ausbesserungen und Reparaturen nicht möglich waren, mussten wir uns leider dazu entschließen, den Spielplatz aus Gründen der Sicherheit zu sperren. Hierfür möchten sich die Kinder und Eltern sowie der Deesbacher Gemeinderat recht herzlich bei unserem Landrat Herrn Wolfram und den Kreistagsmitgliedern bedanken. Sie sind unserer Bitte um Unterstützung gefolgt. Der fehlende Eigenanteil und der Fallschutz wurde über die Gemeinde finanziert. Der Gemeinderat hat über einige Projekte Fördermittel beantragt und so versucht, die fehlenden Mittel zu beschaffen. Umso größer war die Freude, als wir unseren Kindern durch die Sportförderung des Landkreises in Form von 5.000,00 € den Wunsch nach einem neuen Spielgerät ermöglichen konnten.

Ein besonderes Dankeschön für die Unterstützung beim Aufbau geht an Marcel, Heiko, Patrik, Carsten und Mario.



Im Namen des Gemeinderates
Claudia Böhm
Bürgermeisterin

Veranstaltungen

Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier

Liebe Deesbacher Seniorinnen und Senioren,

die Weihnachtszeit rückt immer näher.

In der Adventszeit herrscht bei uns allen statt Besinnlichkeit jede Menge Hektik. In diesem Trubel möchten wir euch eine kleine Ruhe-Oase bieten und in diesem Jahr endlich wieder in einer gemütlichen Atmosphäre gemeinsam mit euch ein paar besinnliche Stunden verbringen und damit die Weihnachtszeit einläuten.

Leider ist es uns aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr möglich, die Meldedaten von euch über das Einwohnermeldeamt zu erhalten.

Somit entfällt leider unsere persönliche Einladung per Brief.

Daher möchten wir alle Deesbacher Seniorinnen und Senioren ab dem 67. Lebensjahr auf diesem Wege ganz herzlich zu unserer Seniorenweihnachtsfeier einladen.

am: Samstag, 17.12.2022
ab: 14:00 Uhr
im: Deesbacher Hof

Wir freuen uns schon jetzt auf euer Kommen und einen schönen Nachmittag mit Kaffee, Stollen, Plätzchen und kultureller Umrahmung.

Natürlich sind auch Carsten, Andreas, unser Fichtenjodler und Thomas wieder für euch am Start.

Damit wir gut planen können, ist es unbedingt erforderlich, euch spätestens bis zum 01.12.2022 telefonisch unter Tel.: 62327 (abends), 0175/9305491 oder schriftlich anzumelden.

Wir freuen uns auf einen weihnachtlichen Nachmittag gemeinsam mit euch.

Im Namen des Gemeinderates
Claudia Böhm
Bürgermeisterin



Gemeinde Katzhütte

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 24. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte am 05.10.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 133-24/2022 vom 05.10.2022

Beratung und Beschluss über die Rücknahme des Beschlusses über die 7. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes Nr. 117-22/2022 vom 09.06.2022

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 134-24/2022 vom 05.10.2022

Beratung und Beschlussfassung über die 7. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2022

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 135-24/2022 vom 05.10.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Zuwendung der Zuweisung zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinde

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 136-24/2022 vom 05.10.2022

Beratung und Beschlussfassung über einen neuen Salzstreuer für den Bauhof der Gemeinde Katzhütte

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 137-24/2022 vom 05.10.2022

Beratung und Beschlussfassung abflusslose Klärgrube FFW Oelze

Abstimmungsergebnis: Ja: 10; Nein: 0; Enthaltungen: 2

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Orts- teil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Ramona Geyer
Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilung zum Haushaltssicherungskonzept 2022 der Gemeinde Katzhütte

Der Gemeinderat der Gemeinde Katzhütte hat in seiner Sitzung am 05.10.2022 mit Beschluss-Nr.: 134-24/2022 die 7. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes mit seinen Anlagen beschlossen. Mit Schreiben vom 05.10.2022 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese würdigte das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Katzhütte mit Schreiben vom 26.10.2022 (Az.: 093.902:16_037(22)_1-03/nheu). Entsprechend der Vorschriften des § 53 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist das Haushaltssicherungskonzept nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Hinweis zur Auslegung:

Das Haushaltssicherungskonzept liegt in der Zeit vom 14.11.2022 bis 28.11.2022 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstraße 34, 07429 Sitzendorf, Zimmer 207 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

Das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Katzhütte ist gem. § 53 a Abs. 4 ThürKO bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes öffentlich zugänglich.

Katzhütte, 01.11.2022

gez. Ramona Geyer
Bürgermeisterin

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Katzhütte schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtliche Mitteilung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Katzhütte

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.08.2022 mit Beschluss-Nr.: 126-23/2022 die Friedhofssatzung der Gemeinde Katzhütte, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 30.08.2022 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang der Friedhofssatzung der Gemeinde Katzhütte mit Schreiben vom 08.09.2022 (AZ.: 093.020:05_069_037(22)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Friedhofssatzung der Gemeinde Katzhütte öffentlich bekanntgemacht:

Friedhofssatzung der Gemeinde Katzhütte

Der Gemeinderat der Gemeinde Katzhütte hat in seiner Sitzung vom 17.08.2022 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229) folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Katzhütte beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Katzhütte gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Katzhütte
- b) Friedhof Oelze

§ 2

Bestattungsbezirke

Der Bestattungsbezirk für die Friedhöfe Katzhütte und Oelze umfasst das Gemeindegebiet der Gemeinde Katzhütte.

§ 3

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde Katzhütte waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem Friedhof in Katzhütte haben oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Bei der Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Katzhütte waren, kann zwischen den beiden Friedhöfen frei gewählt werden.

- (3) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 4

Schließung und Aufhebung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Durch die **Schließung** wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die **Aufhebung** geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie -soweit möglich- dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe dürfen in den durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs insbesondere:

- a) das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 7 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
 - e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
 - f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 - g) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
 - i) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 7 Tage vor Durchführung zu beantragen.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen. Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen; die Asche ist innerhalb von sechs Monaten beizusetzen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen/Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (5) Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichtentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,20 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,90 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein.
- (4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräben werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden durch von der Friedhofsverwaltung Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt. Bei Erdbestattungen sind das in der Regel die Bestatter.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt bei

Erdbestattungen für ein Wahlgrab	25 Jahre
Urnenbestattungen für ein Urnenwahlgrab	25 Jahre
Anonymes Urnengrab	25 Jahre
Urnengemeinschaftsgrab	25 Jahre

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Wahlgrabstätte in eine andere Wahlgrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengräbern in andere Urnengräber sind aus wichtigem Grund innerhalb der Gemeinde möglich.
- (3) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind grundsätzlich nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. In den Fällen des § 28 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in

Erdbestattungen:

- a) Kinderreihengräber
- b) Wahlgrabstätten 1-stellig und 2-stellig

Urnenbestattungen:

- a) Urnenwahlgrabstätten 1-stellig und 2-stellig
- b) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- c) Anonyme Urnenwiesen

Ehrengräber

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25 Jahren** Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Es werden Wahlgrabfelder für Verstorbene eingerichtet.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätte vergeben. In einem einstelligen Wahlgrab kann eine Leiche und bis zu 3 Urnen bestattet werden, in einem zweistelligen Wahlgrab können 2 Leichen und bis zu 6 Urnen bestattet werden.
- (4) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.

- (5) Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung der Graburkunde.
- (6) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine andere Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der nach Jahren Älteste unter Ausschluss der Übrigen Nutzungsberechtigter. Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge Berufener dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung des Nutzungsberechtigten übernommen wurde.
- (9) Auf das Nutzungsrecht kann grundsätzlich erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit des zuletzt Bestatteten verzichtet werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der weiteren Ruhezeit wiedererworben worden ist (Verlängerung des Nutzungsrechtes).
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können beträgt bei einem einstelligen Wahlgrab bis zu 2 Urnen und bei einem zweistelligen Wahlgrab bis zu 4 Urnen. Urnenwahlgrabstätten werden in Grabfeldern eingerichtet.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16 Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Belegungsflächen des Friedhofs, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden. Sie dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namentlichen Beisetzung von Urnen. Die Urnengemeinschaftsgrabstätten werden durch die Gemeinde als Friedhofsträger angelegt und unterhalten. Die Stelen und Namenstafeln werden durch einen Beauftragten der Gemeinde Katzhütte auf seine Kosten errichtet.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Grabstelle für **25 Jahre**. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Der Nutzungsberechtigte erwirbt eine Namenstafel auf welcher der Name der/des Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbedatum stehen. Diese wird dauerhaft an einer Stele angebracht. Die Kosten für Namenstafel und anteilig für die Stele werden dem Nutzungsberechtigten direkt vom Beauftragten der Gemeinde Katzhütte in Rechnung gestellt. Andere als die vom Friedhofsträger vorgegebenen Namenstafeln sind nicht zulässig.

(4) Auf der befestigten Fläche vor den Urnengemeinschaftsgrabstätten dürfen bei Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen.
 (5) Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Urne anwesend sein. Das Urnenfeld darf durch die Angehörigen nicht betreten werden.

§ 17

Anonyme Urnenwiese

(1) Die anonymen Urnenwiesen werden durch die Gemeinde als Friedhofsträger angelegt und unterhalten.
 (2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Grabstelle für **25 Jahre**. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
 (3) Auf den befestigten Flächen vor den anonymen Urnenwiesen dürfen nach Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen.
 (4) Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Urne **nicht** anwesend sein.

§ 18

Ehregrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehregrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen ausschließlich der Gemeinde Katzhütte.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden. Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
 (2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe **0,14 m**; ab 1,01 m bis 1,20 m Höhe **0,16 m**. Höhere Grabsteine bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Eine Abdeckung der Grabstätte durch liegende Grabsteine ist zulässig.
 (3) Einfassungen aus Stein dürfen bei allen Grabarten mit einer Mindeststärke von **8 cm** erstellt werden; bei Urnengräbern ist eine Mindeststärke von **5 cm** einzuhalten.
 (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit/Verkehrssicherheit erforderlich ist.
 (5) An Grabmalen und sonstigem Grabzubehör dürfen unauffällige Firmenzeichen eine Größe von 8 cm x 5 cm nicht übersteigen.
 (6) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften für vertretbar hält, kann er abweichend von der Vorschrift Abs. (2) bis (5) auch sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen (schriftlicher Antrag und Bestätigung sind erforderlich).

§ 21

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

(1) Auf **Grabstätten für Erdbestattungen** sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Auf **Kinderreihengräbern** für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 1. stehende Grabmale:
Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,50 m;
 2. liegende Grabmale:
Breite bis 0,60 m, Höchstlänge 1,30 m
- b) Auf **Wahlgrabstätten**:
 1. stehende Grabmale:
 - bei einstelligen Wahlgrabstätten:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,70 m
 - bei zweistelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig:
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,70 m,

2. liegende Grabmale:
 - bei einstelligen Grabstätten:
Breite bis 0,80 m, Länge bis 2,10 m,
 - bei zweistelligen Grabstätten:
Breite bis 2,00 m, Länge bis 2,10 m

(2) Auf **Urnengrabstätten** sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Auf **Urnengrabstätten**:
 1. stehende Grabmale:
 - Bei einstelligen Urnengrabstätten
Grundriss bis 1,00 m x 0,90 m,
Höhe bis 0,90 m
 - Bei zweistelligen Urnengrabstätten
Grundriss bis 1,00 m x 1,20 m,
Höhe bis 0,90 m
 2. liegende Grabmale:
 - bei einstelligen Urnengrabstätten
Grundriss bis 1,00 m x 0,90 m
 - bei zweistelligen Urnengrabstätten
Grundriss bis 1,00 m x 1,20 m

(3) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 2 im Einzelfall zulassen. Er kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage besondere Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 22

Genehmigung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Absatz 6 genehmigungspflichtig. Dies gilt nicht für das Anbringen einer neuen Inschrift.

(2) Der Antragssteller hat bei allen Grabstätten die Graburkunde vorzulegen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind in besonderen Fällen Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen oder Modelle beizubringen.

(3) Bei der ergänzenden Anbringung eines QR-Codes muss auf dem Grabmalantrag bestätigt werden, dass der Antragsteller für den Inhalt verantwortlich ist und dies für die Dauer der Ruhezeit bleibt.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.

(6) Nicht genehmigungspflichtig sind provisorischen Grabmale als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze mit einer Größe bis zu 0,50 m Breite und 0,90 m Höhe; diese dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(7) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und bauliche Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Ist die/der Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(8) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 23

Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 24

Standsicherheit von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen - TA Grabmal“ in der jeweils geltenden Fassung oder der „Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ in der jeweils geltenden Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.

§ 25

Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind in der Regel jährlich zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich ist insoweit bei allen Grabstätten der Inhaber der Graburkunde.

(2) Wird eine Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26

Entfernung

(1) **Vor** Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen und baulichen Anlagen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) **Nach** Ablauf der Nutzungszeit bei Grabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des ehemals Berechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27

Herrichtung und Instandhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 ff. hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Entsprechendes gilt auch für anteilige Flächen an anonymen Urnenwiesen und Urnengemeinschaftsgrabstätten. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

(7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen lassen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

(4) Der Nutzungsberechtigte nach § 27 Absatz 3 ist in den Aufforderungen auf die für ihn maßgeblichen Konsequenzen nach Absatz 1 und im Entziehungsbescheid auf die Folgen des § 28 Absatz 2 hinzuweisen.

VIII. Trauerfeiern

§ 29

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhallen), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 Haftung

Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Gemeinde Katzhütte haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
 5. lärmt, spielt oder lagert
 6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
 7. Druckschriften verteilt,
 8. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 9. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 10. Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
- d) entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- e) entgegen § 7 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht,
- f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 12 Abs. 2 vornimmt,
- g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nach § 20 und § 21 nicht einhält,
- h) Grabmale oder sonstige Grabsstattungen ohne Zustimmung nach § 22 errichtet oder verändert,
- i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach § 26 Abs. 1 entfernt,
- j) Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabsstattungen entgegen den §§ 24 und 25 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- k) Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 27 Abs. 7 verwendet,
- l) Grabstätten entgegen den § 27 Abs. 8 bepflanzt,
- m) Grabstätten nach § 28 vernachlässigt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Katzhütte verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Katzhütte vom 19.11.2011 außer Kraft.

Katzhütte, den 10.10.2022

Gemeinde Katzhütte

gez. Geyer

Bürgermeisterin

Siegel

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Katzhütte schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 11/ 45. Woche (04. Jahrgang) vom 11.11.2022.

Gemeinde Rohrbach

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 13. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rohrbach am 05.10.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 045-13/2022 vom 05.10.2022

Beratung und Beschlussfassung Mittelverwendung

Abstimmungsergebnis: Ja: 7, Nein: 0, Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Am 05.10.2022 wurden im nicht öffentlichen Teil der 13.Sitzung 0 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Carmen Schachtzabel

Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Rohrbach für das Haushaltsjahr 2022

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.08.2022 mit Beschluss-Nr.: 042-12/2022 die Haushaltssatzung 2022 den Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 043-12/2022 den Finanzplan beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mit Schreiben vom 23.09.2022 wurden die o.g. Beschlüsse dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese teilte mit Schreiben vom 05.10.2022 (Az. 093.902:51_074(22)_1-03/kdav) mit, dass keine Einwände gegen die öffentliche Bekanntmachung bestehen. Im Übrigen wurde der Haushalt rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Entsprechend der Vorschriften des § 57 i.V.m. 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThüKO) wird die Haushaltssatzungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 05.12.2022 bis 19.12.2022 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Rohrbach für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Rohrbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2022** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen 238.680 EUR

und Ausgaben mit 238.680 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen 41.520 EUR

und Ausgaben mit 41.520 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **271 v.H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **389 v.H.**

2. Gewerbesteuer **395 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

39.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Es gilt der beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2022** in Kraft.

Rohrbach, den 13.10.2022

gez. Carmen Schachtzabel

Bürgermeisterin der Gemeinde Rohrbach

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Rohrbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Stadt Schwarzatal

Amtlicher Teil

Bericht der Bürgermeisterin zur Sitzung des Stadtrates am 06.10.2022

Verordnung des Bundes zur Energieeinsparung

Uns liegen jetzt die Verordnungen der Bundesregierung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig und über mittelfristig wirkende Maßnahmen vor. Diese Verordnungen regeln Energiesparmaßnahmen für Wohnräume, für Schwimmhallen, für Nichtwohngebäude und Baudenkmäler sowie für Unternehmen. Für uns als Kommune kann ich die Bestimmungen zu den kurzfristigen Maßnahmen kurz zusammenfassen:

- Gemeinschaftsflächen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, dürfen nicht mehr beheizt werden (nur Beheizung zum Schutz von Technik und Gebäude ist erlaubt)
- Arbeitsräume dürfen nur bis zu einer gewissen Temperatur beheizt werden (z.B. in Räumen der Verwaltung bis 19 Grad Celsius)
- dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen (Durchlauferhitzer, Warmwasserspeicher) sind auszuschalten, solange sie nur dem Händewaschen dienen,
- Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmälern von außen ist untersagt - ausgenommen kurzzeitige Beleuchtung bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten.

Zur mittelfristigen Energieeinsparung müssen Maßnahmen zur Heizungsoptimierung in öffentlichen Liegenschaften geprüft werden.

Zu den geforderten Maßnahmen der Verordnungen kommen - wie auch bei den privaten Haushalten - die enormen Kostensteigerungen der Energie, die uns bei dem Umfang der kommunalen Immobilien hart treffen. Hier wird zunächst in den Ortschaften zu Möglichkeiten der Energieeinsparung beraten, bevor Maßnahmen im Stadtrat beschlossen werden.

Es ist jedoch bereits jetzt absehbar, dass die Energiekosten es zusätzlich erschweren werden, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen, in dem Investitionen enthalten sind und mit dem auch freiwillige Leistungen umgesetzt werden.

Wahl Stadtbrandmeister und Stellvertreter

Am 02.09. fand die Jahreshauptversammlung der FFW der Stadt Schwarzatal statt.

Haupt-Tagesordnungspunkt der Versammlung war die Wahl des Stadtbrandmeisters und des stellvertretenden Stadtbrandmeisters. Zum Stadtbrandmeister wurde Mike Ehle mit 58 von 62 abgegebenen Stimmen gewählt. Es gab keinen weiteren Kandidaten. Bei der Wahl zum stellvertretenden Stadtbrandmeister gab es zwei Kandidaten - Uwe Büttner und Carsten Wich. Zum stellvertretenden Stadtbrandmeister wurde Carsten Wich mit 45 der abgegebenen 62 Stimmen gewählt.

Ich möchte zur Wahl herzlich gratulieren und wünsche dem neuen Stadtbrandmeister und seinem Stellvertreter eine gute Hand bei allen Entscheidungen im Einsatz und im allgemeinen Dienstbetrieb. Ich freue mich auf die weiterhin gute Zusammenarbeit. Gleichzeitig bedanke ich mich beim scheidenden Stadtbrandmeister Marcus Unbehaun für die gute Zusammenarbeit und sein Engagement und freue mich, dass er unserer FFW weiter treu bleibt.

Baumaßnahmen

In der letzten Sitzung hat der Stadtrat verschiedenen Vergaben von Bauleistungen beschlossen.

Der **Abriss der Brücke** in Obstfelderschmiede hat am 26.09. begonnen.

Die **Instandsetzung eines Teilstücks der Deesbacher Straße** ist abgeschlossen.

Die Maßnahme zur **Wegeinstandsetzung** einzelner unbefestigter Wege - vor allem zum Vorbeugen von Schäden bei Starkregen - wird in der 41. KW umgesetzt.

Auf dem **Friedhof in Meuselbach** wurden die Wege erneuert.

Die Neugestaltung des **Spielplatzes in Meuselbach** ist in Arbeit.

Die Baufirma hat in einem ersten Schritt das Gelände vorbereitet. Die Spielgeräte wurden heute geliefert, so dass der Bauhof die Geräte in der 41. KW aufstellen kann. Danach wird die Baufirma den Spielplatz mit weiterer Geländeregulierung und dem Einbringen von Fallschutzkies fertigstellen. Eine Fertigstellung ist bis Ende Oktober geplant.

Der **Rückbau der Gebäude auf dem NARVA-Gelände** wird fortgeführt - heute stehen Beschlüsse dazu auf der Tagesordnung.

Für weitere Baumaßnahmen haben Submissionen stattgefunden. Über die Vergabe der Bauleistungen

- Sanierung der Kleinsportanlage in Meuselbach-Schwarzühle
- Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchtmittel in Meuselbach-Schwarzühle
- Erweiterung der Straßenbeleuchtung im Schulweg in Meuselbach-Schwarzühle
- Reparaturleistungen am Feuerwehrgebäude in Oberweißbach wird heute entschieden.

Entschieden wird auch über den Planervertrag für die Bachverrohrung im Rahmen des Ausbaus der OD in Oberweißbach.

Für die Ufersanierung und den damit verbundenen Teilabbruch des Bauhofes in Mellenbach-Glasbach ist jetzt die Ausschreibung erfolgt.

In Vorberatungen konnte eine Kostenbeteiligung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (speziell der Flußmeisterei) erreicht werden.

Die Umsetzung der Baumaßnahme soll noch in diesem Jahr erfolgen.

100 Jahre Bergbahn

In Vorbereitung des im nächsten Jahr anstehenden runden Jubiläums der Bergbahn wird ein Festkomitee unter Beteiligung der OBS; der Stadt, des Fördervereins und interessierten Bürgern gegründet.

Die konstituierende Sitzung wird am 11. Oktober stattfinden.

Beschlüsse des Stadtrates

In der 25. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schwarzatal am 06.10.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 193-25/2022 vom 06.10.2022

Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden

Abstimmungsergebnis: Ja: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 194-25/2022 vom 06.10.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Planungsleistung, Rückbau Gebäude NARVA

Abstimmungsergebnis: Ja: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 195-25/2022 vom 06.10.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung, Rückbau und Entsorgung Altbausubstanz des Betriebsgeländes der ehem. NARVA/GOLUX, 3. BA

Abstimmungsergebnis: Ja: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 196-25/2022 vom 06.10.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung, Sanierung der Kleinsportanlage in Meuselbach-Schwarzalmühle

Abstimmungsergebnis: Ja: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 197-25/2022 vom 06.10.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung, Austausch LED-Leuchtmittel in der Ortschaft Meuselbach-Schwarzalmühle

Abstimmungsergebnis: Ja: 13; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 198-25/2022 vom 06.10.2022

Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung, Erweiterung Straßenbeleuchtung im Bereich Schulweg in der Ortschaft Meuselbach-Schwarzalmühle

Abstimmungsergebnis: Ja: 13; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 199-25/2022 vom 06.10.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Planungsleistung für die Bachverrohrung „Weißbach“

im Zuge des Baus der Ortsdurchfahrt Oberweißbach L 1145

Abstimmungsergebnis: Ja: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 200-25/2022 vom 06.10.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Reparaturleistung am Feuerwehrgebäude in Oberweißbach

Abstimmungsergebnis: Ja: 14; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Am 06.10.2022 wurden im nicht öffentlichen Teil der 25. Sitzung 4 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Stadt Schwarzatal

Veranstaltungen

„Räuchern mit heimischen Kräutern“

10. Dezember 2022 von 14 bis 17 Uhr



Die Geschichte des Räucherns ist so alt, wie die Menschheit selbst. Schon früh hat der Mensch die wärmende Kraft des Feuers, aber auch die segensreiche Kunst entdeckt, Kräuter, Wurzeln und Harze zu räuchern.

Lassen Sie sich von uns in die Welt des Räucherns verführen, erfahren Sie viel wissenswertes über sinnliche Düfte in der Vorweihnachtszeit, Räucherrituale und Räucherpflanzen. Dazu gibt es einen selbst gewürzten Glühwein, der von Innen wärmt. Eintritt inklusive Glühwein oder alkoholfreies Heißgetränk: **25,00 Euro**

Anmeldung über:
Fröbelstadt Marketing GmbH,
Markt 10, 98744 Schwarzatal
Tel.: 036705-62123 oder

info@kraeuterseminare-oberweissbaach.de

AUFTAKTVERANSTALTUNGEN

ZUR 5. JAHRSESZEIT DES CARNEVAL CLUB OBERWEISSBACH

11.11.2022 - 11:11 Uhr

Schlüsselübergabe durch den Ortschaftsbürgermeister vor dem Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft, anschließend gibt es eine kleine Party mit Bratwurst sowie kühlen und heißen Getränken

19.11.2022 - 19:11 Uhr

Büttenabend im Gasthof zur Schenke mit dem Motto „Märchenwald“ und anschließender Faschingsparty mit DJ Torsten (Pro-Event-24)

Lichterfest

Dieses Jahr erstmalig findet das **Lichterfest vom 9. - 11. Dezember 2022** gleichzeitig mit dem **Weihnachtsglanz im Schwarzatal** statt

Das Fest wird wie immer am **Freitag, den 9.12.2022 um 19.30 Uhr** mit einem Adventskonzert mit dem Männerchor Oberweißbach und Meura in der Sängerstube im Bürgerhaus eröffnet.

Am **Samstag, den 10.12.2022** verzaubert DJ Ecki Jr. zur Glühweinparty mit Lagerfeuer auf dem Festplatz die Gäste in Weihnachtsstimmung, während im Fröbelhaus ein Workshop zu „Räuchern mit heimischen Kräutern, duftenden Kerzen & Gewürzen“ stattfindet (Anmeldung erforderlich).

Der **Sonntag** beginnt mit einem Gottesdienst in der Hoffnungskirche und am Nachmittag können Sie sich auf die Weihnachtszeit bei leckeren regionalen Köstlichkeiten, beim Weihnachtsbaumverkauf, in der Kinderbäckerei oder beim Weihnachtsbasteln auf die Weihnachtszeit einstimmen.

Das detaillierte Programm erfahren Sie unter www.oberweissbach.de.



Gemeinde Schwarzburg

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schwarzburg am 06.10.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 088-14/2022 vom 06.10.2022

Beratung und Beschlussfassung über die neue Friedhofssatzung der Gemeinde Schwarzburg

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 086-14/2022 vom 06.10.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Leistung Erneuerung Kunststofffenster und Nebeneingangstür Feuerwehrgebäude Gemeinde Schwarzburg.

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 087-14/2022 vom 06.10.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Leistung Kauf von überdachten Tischsitzgruppen

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 089-14/2022 vom 06.10.2022

Beratung und Beschlussfassung zur Überplanmäßigen Ausgabe für die Befüllung des Gastanks der Jugendherberge

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Am 06.10.2022 wurden im nicht öffentlichen Teil der 14. Sitzung keine Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Heike Printz
Bürgermeisterin

Verkehrseinschränkungen durch Arbeiten an der Gasleitung

Sehr geehrte Bürger/innen und Gäste von Schwarzburg,

im Zuge unserer Bauarbeiten an der Gasleitung in der Straße An der Schwarza, kommt es ab 01.11.2022 für ca. 4 Wochen werktags von 07-17 Uhr zu einer Vollsperrung der Fahrbahn. Die Baustelle kann fußläufig passiert werden.

Im Anschluss kommt es zu weiteren Verkehrseinschränkungen im Straßenverlauf An der Schwarza in Richtung An der Forstschule, im Bereich der Burkersdorfer Straße 5 und 7 (im Zuge dieser wird die Bushaltestelle auf den Platz hinter der Kirche/Hauptstraße verlegt) und der Burkersdorfer Straße 44 und 46.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Wärme- und Energieanlagenbau GmbH
Bauausführende Firma

Hinweis der Gemeinde:

Aufgrund der Baumaßnahme in der Straße „An der Schwarza“ bestehen für die Anwohner erhebliche Einschränkungen in Bezug auf das Parken. Alle Anwohner, welche noch auf der Suche nach einem geeigneten Parkplatz sind, können sich gerne an die Gemeinde Schwarzburg oder die Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Ordnungsamt wenden. Für den Zeitraum der Baumaßnahme werden befristete Bewohnerparkausweise für den Parkplatz „An der Kirche“ ausgegeben.

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen

3. Schwarzburger Benefiznachmittag

„Weil’s unsere HERZENSSACHE ist“

Am 3. Dezember 2022 richtet der Feuerwehrverein Schwarzburg e.V., zusammen mit seinen vielen freiwilligen Helfern, den 3. Benefiznachmittag in Schwarzburg aus. Beginn ist 15.00 Uhr am Dorfbrunnen bei der Feuerwehr.

Wir freuen uns auf ein gemütliches Beisammensein bei vorweihnachtlicher Stimmung mit euch.

An den Ständen wird es unterschiedlichste Sachen, wie süße und deftige Leckereien, heiße und kalte Getränke für Groß und Klein, Tombola, Kinderschminken, etc. geben.

Der Erlös dieser Veranstaltung geht an das Kinderhospiz Mitteldeutschland.

Wir hoffen auf zahlreiche Besucher und hohe Einnahmen, damit wir wieder ein Lächeln in die Gesichter der Kinder der Einrichtung zaubern können.

Vereine und Verbände

Trippsteinwanderung am 25.09.2022

Trotz Schlechtwettermeldungen ließ sich eine kleine Gruppe interessierter Wanderfreunde von Naturführerin Annett Lindner vom Schwarzburg Tourismus Verein den Wald auf dem Weg zum Aussichtspunkt Trippstein bei Schwarzburg zeigen.



Auf den ehemaligen Ländereien der Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt konnte sich über Jahrzehnte ein gesunder Mischwald entwickeln.

Bei relativ klarer Sicht wurden die Wanderer mit einem tollen Blick auf Schwarzburg belohnt ... schön war es mit euch, bis zum nächsten Mal!!

Annett Lindner
Natur- und Landschaftsführerin
Schwarzburg Tourismus e.V.



WEIHNACHTSMARKT
in Sitzendorf
03.12.2022 ab 14.00 Uhr
am Multifunktionsgebäude

Ho, ho, ho...
Ich komme auch mal vorbei!

Weihnachtsbaumverkauf!!! Weihnachtsbaumverkauf!!!

- Kaffee, Kuchen, Glühwein
- Weihnachtliche & regionale Leckereien
- Ständchen des Kindergartens (15.00 Uhr)
- der Weihnachtsmann kommt auch vorbei
- Märchenstunde (ab 15.30 Uhr)
- Basteln für Klein & Groß
- Adventspreiskegeln
- musikalische Umrahmung
- Weihnachtsbaumverkauf

Es laden recht herzlich ein:
die heimischen Vereine & die Gemeinde

Vereine und Verbände

Gemeinde Sitzendorf

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen

Der Volkstrauertag ist ein Tag des stillen Gedenkens an alle Opfer von Krieg und Gewalt und zugleich ein Tag der Besinnung wie wir heute auf Krieg, Gewalt und Terror reagieren, was wir heute für Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Menschlichkeit bei uns und in der Welt tun können.

Liebe Mitbürger,
hiermit lade ich Sie im Namen der Gemeinde Sitzendorf, der Kirchgemeinde und allen Unterstützern herzlich zum Gedenkgottesdienst am Volkstrauertag
Sonntag, den 13. November 2022,
um 11.00 Uhr am Denkmal in Sitzendorf
ein.

Freundlichst
Martin Friedrich
Bürgermeister

Werte Oldtimerfreunde

Hiermit möchten der Verein Freundeskreis Sitzendorfer Bauernmuseum und die Oldtimerfreunde aus Sitzendorf sich recht herzlich bei allen Teilnehmern bedanken.



Ein besonderer Dank gilt der Familie, den Freunden und allen fleißigen Helfern, die ihre Freizeit für die Organisation und den Ablauf am 03.10.2022 am Tag der Einheit in Sitzendorf zum Oldtimerreffen mit viel Spaß erbracht haben. Die Freunde der Oldtimer aus Sitzendorf haben eine anspruchsvolle Ausfahrt ausgedacht und die Prüfungen wurden von allen Teilnehmern mit viel Spaß und Freude absolviert. Die Prämierung der verschiedenen Kategorien der Mitfahrer durch unseren langjährigen Moderator war ein voller Erfolg.

Auch für das leibliche Wohl war gesorgt mit Mittagessen, Kaffee und Kuchen. Gelobt wurden die Vielfalt und die freundliche Bedienung durch die fleißigen Damen.

Ein weiterer Dank geht an alle fleißigen jungen Männer, die an allen Ecken zur Stelle waren. Es sind tolle Fahrzeuge und viele freundliche Gäste zu uns gekommen und wir hoffen, dass sie zum nächsten Treffen der Oldtimerfreunde am **1. Mai 2023** alle wieder mit uns einen schönen Tag und eine gute Zeit verbringen möchten.

Wir werden für das nächste Jahr mit Blasmusik und bestelltem schönen Wetter wieder ein schönes Fest für sie veranstalten und kleine Überraschungen für Groß und Klein bereithalten.

Wir laden sie alle schon jetzt recht herzlich ein und hoffen, dass sie gesund und munter wieder mit uns einen schönen Tag verbringen möchten und werden. Allen nochmals vielen Dank.

Der Verein Freundeskreis Sitzendorfer Bauernmuseum

22. Lawerworschkongress 2022

Ein herzliches Dankeschön von den Mitgliedern des Brauchtumsvereins

Bei durchwachsenen Herbstwetter wurde am Samstag, dem 8. September 2022, früh 6 Uhr der Kessel für die Wurstherstellung angeheizt mit der Angst im Nacken, regnet es heute oder nicht. Doch Petrus hatte ein Einsehen mit uns und öffnet erst am späten Nachmittag seine Schleusen. Die vielen Vorbereitungsarbeiten für den Lawerworschkongress waren nicht für umsonst. Es konnte gelawerworschtelt werden.



Foto: Jana Lichtenheldt

Die Mitglieder des Brauchtumsvereins, die Vereinsfreunde, die vielen zusätzlichen Akteure hatten viel zu tun, um die ganzen Arbeiten zu bewältigen, sei es bei der Wurstherstellung, beim Schmieren der vielen Brote, Verkauf der veranstaltungstypischen Speisen, Kaffee und Kuchen. Es hat aber allen Akteuren Spaß gemacht.

Die Organisatoren und Mitglieder des Brauchtumsvereins möchten sich anlässlich des 22. Lawerworschkongresses recht herzlich bei den Sponsoren, Betrieben, Institutionen, Medien, der Gemeinde Sitzendorf, Bürgermeister Martin Friedrich, den technischen Kräften der Gemeinde, Martin Möder, Rüdiger Sell, den Vereinen unseres Ortes, bei allen Vereinsfreunden, den Partnern unserer Vereinsmitglieder, so wie bei allen fleißigen Helfern vor und hinter den Kulissen für die große Unterstützung bei der Organisation, Werbung und Durchführung der Veranstaltung bedanken. Ein dickes Lob geht an Martin Friedrich, der sich als Lawerworscht-Ritter bei der Leberwurstherstellung hervorragend in die Reihen der Lawerworscht-Macher eingereiht hat.

Die Veranstaltung wurde von ihm auch moderiert und mit viel Gaudi der Sieger beim Lawerworschtbrot-Wettessen mit 4 Teilnehmern ermittelt - Sieger Steven Slavchek.

Unser Dank gilt ebenfalls auch der Fleischrei Krauß, Bäckerei Brehme und unserer Backfrau Barbara Schmidt Bad Blankenburg, Bürgerliches Brauhaus Saalfeld GmbH, MG Druck aus Meltenbach, Familie Adam „Mein Markt“, Kevin Kallenbach, Familie Jahn Garsitz, Heike Möder, Steffi Sell, Brit Langhammer und den Backfrauen des Vereins. Ein dickes Lob gebührt für ihren unermüdlichen Einsatz den Partnern unserer Vereinsmitglieder und deren Angehörigen wie Henriette, Marie, Jannis Lichtenheldt, dem Feuerwehrverein, dem SCC Sitzendorf. Nur wenn alle Vereine gut zusammenarbeiten, können wir den Zusammenhalt im Ort stärken. Der MDR hat uns im Thüringen Journal mit sehenswerten Aufzeichnungen vom Lawerworschkongress angenehm überrascht. Das war eine gute Werbung für Sitzendorf und den Brauchtumsverein, auf die wir alle stolz sein können.

Wir möchten uns bei allen Einwohnern und Gästen für Ihren Besuch herzlich bedanken und freuen uns auf ein Wiedersehen 2023.

Sitzendorf, 14. Oktober 2022

Stephan Schneider

1. Vorsitzender Brauchtumsverein Sitzendorf

Gemeinde Unterweißbach

Amtlicher Teil

Amtliche Mitteilung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 der Gemeinde Unterweißbach

über die Festsetzung des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 mit Beschluss-Nr.: 094-21/2022 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 der Gemeinde Unterweißbach über die Festsetzung des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2022 mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 30.09.2022 wurde der o. g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese genehmigte die genehmigungspflichtigen Bestandteile mit Schreiben vom 11.10.2022 (Az.: 093.902.51_1094(22)_2-03/kdav) und würdigte die 1. Nachtragshaushaltssatzung im Übrigen.

Entsprechend der Vorschriften des § 57 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind Nachtragshaushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen:

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Unterweißbach für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 34 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Unterweißbach folgende Nachtragshaushaltssatzung:

➤➤➤ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ➤➤➤

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
				gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
		€	€	€	€
a)	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen		-41.370 €	1.288.620 €	1.247.250 €
	die Ausgaben		-41.370 €	1.288.620 €	1.247.250 €
b)	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen		-260.970 €	592.070 €	331.100 €
	die Ausgaben		-260.970 €	592.070 €	331.100 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **0,00 €** um **612.760,00 €** erhöht und damit auf **612.760,00 €** neu festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert:

	Steuerart	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1.	Grundsteuer A			280 v. H.	280 v. H.
2.	Grundsteuer B			390 v. H.	390 v. H.
3.	Gewerbesteuer			395 v. H.	395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 214.700,00 € um 6.825,00 € vermindert und damit auf 207.875,00 € neu festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan bleibt unverändert.

§ 7

Diese Nachtragsatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft

Unterweißbach, den 18.10.2022

(Siegel)

Steffen Günther

Bürgermeister

Hinweis zur Auslegung:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 der Gemeinde Unterweißbach liegt in der Zeit vom 14.11.2022 bis 28.11.2022 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstraße 34, 07429 Sitzendorf, Zimmer 206 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 2 zur Einsichtnahme aus.

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Unterweißbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Unterweißbach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt, unbefristet einen

Mitarbeiter für den kommunalen Bauhof und für die Beaufsichtigung des Badebetriebes (m/ w/ d)

in Vollzeit mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Für diese abwechslungsreichen Tätigkeiten im Bauhof und Schwimmbad suchen wir eine teamfähige, flexible, freundliche, aufgeschlossene und belastbare Persönlichkeit mit Organisations-talent, Führungsqualitäten, der Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten und hoher Einsatzbereitschaft für alle anfallenden Aufgaben in den beiden oben genannten Bereichen.

Diese sind u.a. Winterdienst, Straßenreinigung, Mäharbeiten, Instandsetzen von Spielplätzen und anderen kommunalen Einrichtungen, Friedhofsarbeiten, Arbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen sowie die Beaufsichtigung des Badebetriebes, Wasseraufsicht, die Betreuung der Badegäste, Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten, Durchführung von Erst-Hilfe-Maßnahmen, Wasserrettung.

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung und möglichst mehrjährige Berufserfahrung ODER
- der Abschluss als Bäderfachangestellter und Grundkenntnisse in handwerklichen Tätigkeiten ODER
- ausgebildeter Schwimmmeister ebenfalls mit handwerklichen Grundkenntnissen
- der Führerschein der Klasse CE oder C und T
- Übernahme von Rufbereitschaft (vorrangig für den Winterdienst) im Rahmen der anfallenden Tätigkeiten auch in den Nachtstunden, an den Wochenenden und an Feiertagen
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen mindestens in Silber mit einer Gültigkeit bis mindestens 30. September 2023 bzw. die Bereitschaft zum Erwerb

- Erste-Hilfe-Bescheinigung (inklusive Herz-Lungen-Wiederbelebung) nicht älter als zwei Jahre bzw. die Bereitschaft zum Erwerb

Eine Beschäftigung ausschließlich in den Sommermonaten im Schwimmbad ist möglich.

Erwartet wird der pflegliche Umgang mit den kommunalen Fahrzeugen, Anlagen und Arbeitsgeräten. Die Vergütung erfolgt außerhalb des TVöD entsprechend den Vorkenntnissen und Qualifikation.

Ihre aussagekräftige **schriftliche** Bewerbung (mindestens Lebenslauf, Zeugnisse) richten Sie bitte bis zum **15.01.2023** unter dem Kennwort „Bauhof Unterweißbach“ an die

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
Frau Protze - persönlich
Markt 5, 98744 Schwarzatal

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung vorrangig berücksichtigt.

Nähere Informationen zu unserer Gemeinde finden Sie im Internet unter www.vg-schwarzatal.de bzw. www.unterweissbach.de

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung eventuell entstandenen Kosten sowie Reisekosten für das Auswahlgespräch können nicht erstattet werden. Die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens unter Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen ist der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Die Datenschutzhinweise, im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren gemäß Art. 13 Abs. 1 DSGVO, können Sie auf der Homepage unter Link:

<https://vg-schwarzatal.de/Impressum/> Veröffentlicht unter: Information zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren downloaden.

Steffen Günther

Bürgermeister

Ortsübergreifende Kirchgemeinden

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Katzhütte und Oelze

Der Monatsspruch für November:

Weh denen, die Böses gut und Gutes böse nennen, die aus Finsternis Licht und aus Licht Finsternis machen, die aus sauer süß und aus süß sauer machen! Jesaja 5,20

Gottesdienste:

- **am Vorletzten Sonntag im Kirchenjahr, dem 13.11.2022**
15.00 Uhr Katzhütte
- **am Ewigkeitssonntag, dem 20.11.2022**
16.00 Uhr Katzhütte
17.00 Uhr Oelze
- **am 1. Advent, dem 27.11.2022**
17.00 Uhr Oelze, Adventsausstellung und Lichterkirche
- **am Donnerstag, dem 01.12.2022**
18.00 Uhr Katzhütte, Adventsabend
- **am 03. Advent, dem 11.12.2022**
14.30 Uhr Oelze, Adventsnachmittag
- **am Heiligabend, dem 24.12.2022**
16.30 Uhr Oelze, Christvesper mit Krippenspiel
17.45 Uhr Katzhütte, Christvesper
- **am 2. Weihnachtsfeiertag, dem 26.12.2022**
13.30 Uhr Katzhütte, musikalischer Gottesdienst

Weitere Veranstaltungen in der Kirchgemeinde, im Kirchspiel und in der Region:

Christenlehre:

montags um 15.30 Uhr in Oelze

Posaunenchorprobe:

dienstags um 18.30 Uhr in Allendorf

Kirchenchorprobe:

mittwochs um 19.30 Uhr in Allendorf

Frauenkreis:

nach Absprache

Kindernachmittage mit Frau Beyer

im Pfarrhaus Katzhütte:

jeweils Mittwoch 14-15 Uhr an folgenden Tagen:

9.11., 16.11., 23.11., 30.11., 7.12., 14.12.

Am 1. Adventswochenende ist im Pfarrhaus Oelze wieder die traditionelle **Adventsausstellung** geplant. Sie schließt am Sonntag um 17 Uhr. Sie sind herzlich eingeladen zu „Lichterkirche“ in der Bergkirche Oelze. Dort musiziert auch der Musikverein Oelze für Sie. Herzliche Einladung!

Achten Sie bitte auch auf die aktuellen Aushänge!

Unsere Kirchgemeindemitglieder werden ganz herzlich um ihren **Gemeindebeitrag** gebeten.

Herzlichen Dank!

Allen Geburtstagskindern und Jubilaren wünschen wir im Namen der Gemeindefrieden, Gesundheit und Gottes Segen. Bleiben Sie behütet!

Ihr Pfarrer Frank Fischer
Ev.-Luth. Pfarramt Oberhain
Oberhain Nr. 12, 07426 Königsee
Tel. 036738 / 42627

Kirchspiel Döschnitz

Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden bei den Menschen seines Wohlgefallens. Lukas 2,14

GOTTESDIENSTE Döschnitz		
So. 20. November	Ewigkeitssonntag Gedenken an Verstorbene	14:00
So. 04. Dezember	2. Advent	14:00
Sa. 24. Dezember	Heiliger Abend Christvesper mit Krippenspiel	18:00
Sa. 31. Dezember	Silvester mit Abendmahlsfeier	10:00

GOTTESDIENSTE Meura		
So. 20. November	Ewigkeitssonntag mit Abendmahlsfeier Gedenken an Verstorbene	10:00
So. 11. Dezember	3. Advent Adventsfeier im Gasthaus Zum Haflinger	14:00
Sa. 24. Dezember	Heiliger Abend Christvesper mit Männerchor	16:00
Mo. 26. Dezember	2. Weihnachtstag	10:00
Sa. 31. Dezember	Silvester mit Abendmahlsfeier	16:00
GOTTESDIENSTE Sitzendorf		
So. 13. November	Andacht am Gefallenendenkmal	11:00
So. 27. November	1. Advent Adventssingen mit Andacht	14:00
Sa. 24. Dezember	Heiliger Abend Christvesper mit Krippenspiel	16:00
So. 01. Januar	Neujahr	16:00
GOTTESDIENSTE Unterweißbach		
So. 20. November	Ewigkeitssonntag mit Abendmahl Gedenken an Verstorbene	17:00
Sa. 10. Dezember	3. Advent Adventssingen mit Andacht	16:00
Sa. 24. Dezember	Heiliger Abend Christvesper mit Krippenspiel	14:00
Sa. 31. Dezember	Silvester mit Abendmahlsfeier	16:00
GOTTESDIENSTE Schwarzbürg		
Fr. 11. November	Martinsfest mit anschließendem Umzug	17:00
So. 20. November	Ewigkeitssonntag mit Abendmahlsfeier Gedenken an Verstorbene	14:00
So. 11. Dezember	3. Advent	10:00
Sa. 24. Dezember	Heiliger Abend Christvesper mit Krippenspiel	14:00
Sa. 31. Dezember	Silvester mit Abendmahlsfeier	14:00

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel
www.kirchspiel-doeschnitz.org

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Gemeinde Katzhütte

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen

Einladung zur Bergweihnacht

Am Sonntag, den **04.12.2022**, findet unsere Bergweihnacht am Herrenhaus in Katzhütte statt. Wir begrüßen unsere Gäste ab **14.00 Uhr**. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 6. Dezember 2022

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 16. Dezember 2022

**Impressum****Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“**

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Ulf Ryschka, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Telefon: 036705/ 67-0, E-Mail: amtsblatt@vg-schwarzatal.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Jens Sittig, erreichbar unter Tel.: 0151 17432911, E-Mail: j.sittig@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.